

**PERSONALVORSORGESTIFTUNG DER
FELDSCHLÖSSCHEN-GETRÄNKEGRUPPE**

REGLEMENT WOHN-EIGENTUMSFÖRDERUNG 2021

In Kraft ab 1. Januar 2021

Personalvorsorgestiftung der Feldschlösschen-Getränkegruppe
Reglement Wohneigentumsförderung 2021

AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, vom 20. Dezember 1946
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 25. Juni 1982
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 17. Dezember 1993
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, vom 19. Juni 1959
MV	Bundesgesetz über die Militärversicherung, vom 19. Juni 1992
OR	Schweizerisches Obligationenrecht, vom 30. März 1911
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung, vom 20. März 1981
WEF	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (in BVG Art. 30 ff und OR Art. 331d ff)

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
2.	WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG	2
2.1.	Allgemeines, Begriffe	2
2.1.1.	Möglichkeiten der Wohneigentumsförderung	2
2.1.2.	Wohneigentum	2
2.1.3.	Zulässige Formen des Wohneigentums	2
2.1.4.	Mieter-Beteiligungen	2
2.1.5.	Eigenbedarf	3
2.1.6.	Voraussetzungen und Nachweis	3
2.2.	Verpfändung	3
2.2.1.	Voraussetzungen und Höhe der Verpfändung	3
2.2.2.	Mitteilung an die Stiftung	3
2.2.3.	Pfandgläubiger	3
2.2.4.	Verwertung des Pfandes	4
2.3.	Vorbezug ⁴	
2.3.1.	Voraussetzungen und Höhe des Vorbezugs	4
2.3.2.	Mindestbetrag, mehrfacher Vorbezug	4
2.3.3.	Kürzung der Leistungen	4
2.3.4.	Auszahlung	4
2.3.5.	Rückzahlung	5
2.3.6.	Mindestbetrag der Rückzahlung	5
2.3.7.	Wechsel des Wohneigentums	5
2.3.8.	Rückzahlung bei Wertminderungen	6
2.3.9.	Erhöhung des Leistungsanspruches bei Rückzahlung	6
2.3.10.	Sicherung des Vorsorgezwecks	6
2.3.11.	Ehescheidung	7
2.4.	Pflichten der Stiftung	7
2.4.1.	Information	7
2.4.2.	Austritt; Meldung an die neue Vorsorgeeinrichtung	7
2.4.3.	Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung	7
3.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	8
3.1.	Schweigepflicht	8
3.2.	Auskunfts- und Meldepflicht, Auskunftserteilung, Datenschutz	8
3.3.	Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand	8
3.4.	Reglementsänderungen	8
3.5.	Inkrafttreten des Reglementes	9

ANHANG

1. **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Das vorliegende Reglement der Stiftung (nachfolgend "Reglement Wohneigentumsförderung" genannt) ist vom Stiftungsrat in Übereinstimmung mit Art. 3 des Stiftungsstatuts und Art. 1.6 und Art. 7 des Vorsorgereglements erlassen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden.

Das Reglement regelt die Art und Weise der Verpfändung von Vorsorgeleistungen bzw. der Austrittsleistung und die Art und Weise des Vorbezugs der Austrittsleistung zur Finanzierung von Wohneigentum.

In Fällen, für die das Reglement Wohneigentumsförderung keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Stiftungszweck und den Bestimmungen des Reglements Wohneigentumsförderung möglichst angepasste Regelung.

Das Reglement wird den versicherten Personen auf Anfrage hin, sowie bei Geltendmachen von Ansprüchen im Zusammenhang mit einer Verpfändung oder einem Vorbezug abgegeben.

2. WOHN EIGENTUMSFÖRDERUNG

2.1. Allgemeines, Begriffe

2.1.1. Möglichkeiten der Wohneigentumsförderung

Die Wohneigentumsförderung kann wie folgt im Rahmen der Stiftung durchgeführt werden:

- durch die Verpfändung der Vorsorgeleistungen oder der Austrittsleistung;
- durch ganzen oder teilweisen Vorbezug der Austrittsleistung.

Die beiden Formen der Wohneigentumsförderungen können kombiniert werden.

2.1.2. Wohneigentum

Jede versicherte Person kann ihre erworbene Vorsorge ganz oder teilweise verwenden für:

- Erwerb oder Erstellen von Wohneigentum (Einfamilienhaus);
- Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum (Stockwerkeigentum oder selbstbewohnte Wohnung);
- Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

2.1.3. Zulässige Formen des Wohneigentums

Zulässige Formen des Wohneigentums sind:

- das Eigentum;
- das Miteigentum;
- das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten zu gesamter Hand;
- das selbständige und dauernde Baurecht.

2.1.4. Mieter-Beteiligungen

Zulässige Beteiligungen sind:

- der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft;
- der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft;
- die Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

Das Reglement der Wohnbaugenossenschaft muss vorsehen, dass die von der versicherten Person für den Erwerb von Anteilscheinen einbezahlten Vorsorgegelder bei Austritt aus der Genossenschaft entweder

- einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder

- einem anderen Wohnbauträger, von dem die versicherte Person eine Wohnung selbst benutzt oder
- einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge

überwiesen werden. Dasselbe gilt sinngemäss für andere Beteiligungsformen.

2.1.5. Eigenbedarf

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Versicherte Personen, welche in einem EU- oder EFTA-Staat Wohnsitz haben, können ihr Vorsorgekapital beanspruchen, sofern sie bzw. ihre Familie das dort gelegene Wohneigentum selber nutzen.

Wenn die versicherte Person nachweist, dass diese Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

2.1.6. Voraussetzungen und Nachweis

Macht die versicherte Person ihren Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung geltend, so hat sie gegenüber der Stiftung den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Ist die versicherte Person verheiratet, so ist der Vorbezug oder die Verpfändung nur zulässig, wenn ihr Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann sie die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Zivilgericht anrufen.

2.2. Verpfändung

2.2.1. Voraussetzungen und Höhe der Verpfändung

Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.

Versicherte Personen, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung als Pfand einsetzen.

Die Verpfändung ist auch zulässig für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen, wenn die versicherte Person eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.

2.2.2. Mitteilung an die Stiftung

Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Stiftung.

2.2.3. Pfandgläubiger

Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers muss eingeholt werden, soweit die Pfandsumme betroffen ist

- bei Barauszahlung einer Austrittsleistung;
- bei Auszahlung von Vorsorgeleistungen;

- bei Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten.

Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, so stellt die Stiftung den entsprechenden Betrag sicher.

Bei einem Austritt teilt die Stiftung dem Pfandgläubiger mit, an wen und in welchem Umfang die Austrittsleistung übertragen worden ist.

2.2.4. Verwertung des Pfandes

Wird das Pfand vor dem Vorsorgefall oder vor der Barauszahlung verwertet, so finden die Bestimmungen über den Vorbezug Anwendung.

2.3. Vorbezug

2.3.1. Voraussetzungen und Höhe des Vorbezugs

Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.

Die versicherte Person darf beziehen:

- bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung;
- falls sie das 50. Altersjahr überschritten hat:
 - höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte oder
 - die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezuges.

2.3.2. Mindestbetrag, mehrfacher Vorbezug

Für den Vorbezug beträgt der Mindestbetrag CHF 20'000.--. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.

Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

2.3.3. Kürzung der Leistungen

Bei einem Vorbezug werden das Altersguthaben und damit die Leistungen, welche mit Erreichen des Rücktrittsalters fällig werden, gekürzt.

2.3.4. Auszahlung

Die Stiftung zahlt den Vorbezug gegen Vorweis der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder, beim Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlichen Beteiligungen, an die entsprechenden Berechtigten aus.

Die Stiftung zahlt den Vorbezug spätestens sechs Monate, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat, aus.

Bei Unterdeckung kann die Stiftung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

Wird durch den Vorbezug die Liquidität der Stiftung gefährdet, so kann die Auszahlung eines Teils der Gesuche aufgeschoben werden. Für die Erledigung der aufgeschobenen Gesuche gilt die folgende Prioritätenordnung:

1. versicherte Personen, die gerade Wohneigentum erworben haben oder bei denen ein Erwerb unmittelbar bevorsteht;
2. versicherte Personen, die sich wegen Erwerbs von Wohneigentum in einer finanziellen Notlage befinden;
3. übrige versicherte Personen, wobei sich die Reihenfolge der Behandlung nach dem Zeitpunkt des Erwerbs von Wohneigentum richtet: Je weiter der Erwerb zurückliegt, desto später erfolgt die Auszahlung.

2.3.5. Rückzahlung

Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von ihren Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn:

- a. das Wohneigentum veräussert wird;
- b. Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder
- c. beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Die versicherte Person kann im Übrigen den bezogenen Betrag unter Beachtung der Bedingungen der nachfolgenden Absätze jederzeit zurückbezahlen.

Die Rückzahlung ist zulässig bis:

- a. zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;
- b. zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls; oder
- c. zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

2.3.6. Mindestbetrag der Rückzahlung

Der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt CHF 10'000.--. Beläuft sich der ausstehende Vorbezug auf weniger als diesen Betrag, so ist die Rückzahlung in einem Betrag zu leisten.

2.3.7. Wechsel des Wohneigentums

Will die versicherte Person den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für ihr Wohneigentum einsetzen, so kann sie diesen Betrag auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

2.3.8. Rückzahlung bei Wertminderungen

Bei Veräußerung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös.

Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf eingegangene Darlehensverpflichtungen werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die versicherte Person weise nach, dass diese zur Finanzierung ihres Wohneigentums notwendig gewesen sind.

2.3.9. Erhöhung des Leistungsanspruches bei Rückzahlung

Bei einer Rückzahlung werden das Altersguthaben und damit die Leistungen, welche mit Erreichen des Rücktrittsalters fällig werden, erhöht. Zurückbezahlte Beträge werden im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem Altersguthaben nach BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben zugeordnet.

2.3.10. Sicherung des Vorsorgezwecks

Die versicherte Person oder ihre Erben dürfen das Wohneigentum nur unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht veräußern. Als Veräußerung gilt auch die Einräumung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräußerung gleichkommen. Nicht als Veräußerung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlich Begünstigten. Dieser unterliegt aber derselben Veräußerungsbeschränkung wie die versicherte Person.

Die Veräußerungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die Stiftung hat die Anmerkung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs bzw. mit der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens zu melden.

Die Anmerkung darf gelöscht werden:

- a. bei der Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;
- b. nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles;
- c. bei Barauszahlung der Austrittsleistung; oder
- d. wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.

Anteilscheine und ähnliche Beteiligungspapiere sind bis zur Rückzahlung oder bis zum Eintritt des Vorsorgefalles oder der Barauszahlung bei der Stiftung zu hinterlegen.

Die versicherte Person mit Wohnsitz im Ausland hat vor der Auszahlung des Vorbezugs bzw. vor der Verpfändung des Vorsorgeguthabens nachzuweisen, dass sie die Mittel der beruflichen Vorsorge für ihr Wohneigentum verwendet.

Die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung bestehen bis zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung.

2.3.11. Ehescheidung

Werden Ehegatten vor Eintritt eines Vorsorgefalles geschieden, so gilt der Vorbezug als Freizügigkeitsleistung und wird nach den Artikeln 123 des Zivilgesetzbuches, nach den Artikeln 280 und 281 der Zivilprozessordnung und den Artikeln 22-22b FZG geteilt.

2.4. Pflichten der Stiftung

2.4.1. Information

Die Stiftung informiert die versicherte Person auf Anfrage, bei einem Vorbezug oder bei einer Verpfändung über:

- a. das ihr für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital;
- b. die mit einem Vorbezug oder mit einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung;
- c. die Möglichkeit zur Schliessung einer durch den Vorbezug oder durch die Pfandverwertung entstehenden Lücke im Vorsorgeschutz für Invalidität oder Tod;
- d. die Steuerpflicht bei Vorbezug oder bei Pfandverwertung;
- e. den bei Rückzahlung des Vorbezugs oder den bei Rückzahlung nach einer vorgängig erfolgten Pfandverwertung bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtende Frist.

Schränkt die Stiftung den Vorbezug auf Grund einer Unterdeckung ein, so informiert sie die versicherte Person, welcher die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

2.4.2. Austritt; Meldung an die neue Vorsorgeeinrichtung

Die Stiftung teilt der neuen Vorsorgeeinrichtung unaufgefordert mit, ob und in welchem Umfang die Austritts- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist oder Mittel vorbezogen wurden.

Sie muss der neuen Vorsorgeeinrichtung zudem den Zeitpunkt des Vorbezugs und die Höhe der bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Freizügigkeitsleistung (inklusive Anteil BVG-Altersguthaben) mitteilen.

2.4.3. Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung

Die Stiftung hat den Vorbezug oder die Pfandverwertung der Freizügigkeitsleistung sowie die Rückzahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung innerhalb von dreissig Tagen auf dem dafür vorgesehenen Formular zu melden.

3. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

3.1. Schweigepflicht

Personen, die an der Durchführung und Kontrolle der Geschäfte der Stiftung beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, der Anspruchsberechtigten und der Arbeitgeber der Schweigepflicht.

3.2. Auskunfts- und Meldepflicht, Auskunftserteilung, Datenschutz

Die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Stiftung wahrheitsgetreu über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.

Änderungen, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, sind sofort durch die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber zu melden.

Die Stiftung lehnt jede Haftung für die Folgen ab, die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergeben.

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung betrauten Organe befugt sind, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zulassen, die sie benötigen, um die ihnen nach Gesetz und Reglement übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

3.3. Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand

Zuständig für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten aus der Anwendung dieses Reglementes zwischen der Stiftung, dem Arbeitgeber, der versicherten Person und den Anspruchsberechtigten ist das kantonale Versicherungsgericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

3.4. Reglementsänderungen

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit und unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden. Es wird stets den gesetzlichen Änderungen angepasst.

Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

3.5. Inkrafttreten des Reglementes

Das Reglement wurde am 11. Dezember 2020 vom Stiftungsrat beschlossen, ersetzt alle früheren Fassungen und tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Es gilt für alle aktiven versicherten Personen und die in die Stiftung neu Eintretenden, die zum versicherten Personenkreis gehören.

Das vorliegende Reglement wurde in Französisch, Italienisch und Englisch übersetzt. Bei Differenzen unter den verschiedenen Sprachversionen gilt die deutsche Fassung.

Für den Stiftungsrat:

sig. Patrik Füeg

sig. Daniel Berger